

20.11.2012

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie

A Problem

Rat, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Kreistag, Landrätinnen und Landräte bilden eine Verantwortungsgemeinschaft. Dies soll zukünftig wieder in einer zeitgleichen Wahl zum Ausdruck kommen. Die in der 14. Legislaturperiode mit der Kommunalrechtsreform 2007 eingeführte Entkoppelung der Wahl von kommunalen Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten soll deshalb wieder rückgängig gemacht werden.

B Lösung

Um das unter A genannte Ziel zu erreichen, müssen die Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten wieder dauerhaft auf fünf Jahre verkürzt werden.

Um die erstmalige Zusammenlegung der (Ober-) Bürgermeister- und Landratswahlen mit den allgemeinen Kommunalwahlen zu erreichen, sollen die Wahlperioden der kommunalen Vertretungen einmalig auf ca. 6 Jahre verlängert werden.

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken ist es nicht unproblematisch, in die laufenden Amtszeiten und Wahlperioden einzugreifen. Der Gesetzentwurf stellt deshalb die Verbindung beider Wahlen erstmalig im Jahr 2020 sicher.

Die reguläre Amtszeit der am 30.08.2009 gewählten und seit 21.10.2009 im Amt befindlichen kommunalen Vertretungen endet mit Ablauf des Monats, in dem im Jahr 2014 die (Neu-) Wahl stattfindet. Die Wahl soll nach derzeitiger Rechtslage am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Datum des Originals: 20.11.2012/Ausgegeben: 22.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Diese im Jahr 2014 durchzuführende Wahl der kommunalen Vertretungen soll erst- und letztmalig zeitgleich mit der Europawahl stattfinden. Die dann beginnende Wahlperiode soll einmalig auf ca. sechs Jahre verlängert werden. Ab 2020 finden dann die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten verbunden mit den allgemeinen Kommunalwahlen regelmäßig in fünfjährigen Abständen statt.

Notwendig ist dazu eine Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes. Außerdem werden Übergangsregelungen erforderlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Das Land Nordrhein-Westfalen besitzt für die beabsichtigten Regelungen die Gesetzgebungszuständigkeit.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zusammenführung der Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen entspricht deren Verantwortungsgemeinschaft und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die Berichtsvorbehalte des § 134 Gemeindeordnung NRW und des § 66 Kreisordnung NRW zum Jahresende 2012, des § 52 Kommunalwahlgesetz zum Jahresende 2016 sowie die Befristung des § 138 Landesbeamtengesetz zum 1. April 2014 bestehen fort.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbe- stimmungen

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 14. Juli 1994
(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert
durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Okto-
ber 2012 (GV.NRW S. 474), wird wie folgt
geändert:

§ 65 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“
durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort
„Mehrheitswahl“ die Wörter „zugleich
mit dem Rat“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Scheidet der Bürgermeister durch
Tod, Eintritt in den Ruhestand oder
aus sonstigen Gründen vor Ablauf
seiner Amtszeit aus dem Amt aus
oder ist die Wahl eines Bürgermeis-
ters aus anderen Gründen während
der Wahlperiode des neuen Rates
erforderlich, so findet die Wahl des
Nachfolgers spätestens sechs Mo-
nate nach Ausscheiden des Bürger-
meisters aus dem Amt statt."

- 2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ge-
meinschaft“ durch das Wort „Union“ er-
setzt.

§ 65 Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern
in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher
und geheimer Wahl auf die Dauer von
sechs Jahren nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl gewählt. Die Wahl findet
frühestens drei Monate vor und spätestens
sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des
amtierenden Bürgermeisters statt. Die nä-
heren Vorschriften trifft das Kommunal-
wahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher
im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grund-
gesetzes ist oder wer die Staatsangehörig-
keit eines Mitgliedstaates der Europäischen
Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in
der Bundesrepublik Deutschland innehat,
das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht

vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

3. Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Endet das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Rates gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Rates. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.“

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 44 Wahl des Landrats

(1) Der Landrat wird von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und ge-

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mehrheitswahl“ die Wörter „zugleich mit dem Kreistag“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Scheidet der Landrat durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Landrats aus anderen Gründen während der Wahlperiode des neuen Rates erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Landrats aus dem Amt statt."
2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (3) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (4) § 72 Gemeindeordnung gilt entsprechend.
3. Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Endet das Beamtenverhältnis des Landrates vor Ablauf seiner Amtszeit, wird der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Kreistages gewählt, es sei denn, die Amtszeit des Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Kreistages. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.“

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.“

Artikel 3 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 14

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen wird von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung).“

- c) Satz 4 wird Satz 3.

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Die allgemeinen Neuwahlen finden in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Der Wahltag wird vom Innenminister festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung). Im Übrigen wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wahlperiode endet bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.

(3) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuss der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.

2. § 46 c wird wie folgt geändert:

§ 46 c

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- (1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
- (2) Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme. Als Bürgermeister oder Landrat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben.
- (3) Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
Die Aufsichtsbehörde kann einen anderen Termin der Stichwahl festsetzen, wenn besondere Umstände es erfordern. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.
Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl insgesamt zu wiederholen. Die Partei oder Wählergruppe, die den betreffenden Bewerber vorgeschlagen hatte, kann einen neuen Wahlvorschlag einreichen. § 20 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen findet die Wahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt.
- (5) § 4 ist nicht entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Abs. 3 können Inhaber eines Wahlscheins in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets wählen.

Artikel 4 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

§ 119 Bürgermeister und Landräte

(1) Auf die Bürgermeister finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bürgermeister sind Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Sie sind nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

1. § 119 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

(3) Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Wahlzeit. Diese beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem Amtsantritt. Das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die zugrunde liegende Wahl unwirksam ist. Die bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte.

(4) Für Bürgermeister gilt keine Altersgrenze. Auf den Eintritt in den Ruhestand finden §§ 31 und 33 Abs. 3 keine Anwendung. Bürgermeister treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht und das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben oder
2. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung von achtzehn Jahren erreicht haben oder

3. als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren erreicht haben; anderenfalls sind sie entlassen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sind.
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Ein einmal entstandener Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit bleibt bestehen, auch wenn sich daran ein Beamtenverhältnis auf Zeit nahtlos anschließt und dieses neue Beamtenverhältnis durch Entlassung endet.“
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
- (5) Auf abgewählte Bürgermeister finden die §§ 38 LBG NRW und 30 Abs. 3 Satz 3 BeamStG entsprechende Anwendung. Mit Ablauf der Amtszeit gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle nimmt im Falle der Entlassung (§ 28) und der Versetzung in den Ruhestand (§ 36) die Aufsichtsbehörde wahr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen des § 34 LBG NRW, §§ 27 und 37 BeamStG sowie des § 45 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben der dienstvorgewetzten Stelle wahr.
- (7) Bei Anwendung des § 85 Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt ein am 30. September 1999 bestehendes Beamtenverhältnis auf Zeit als ein unmittelbar vorangehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift.
4. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
- "§ 24 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für Bürgermeister, die in den Bundestag gewählt worden sind, entsprechend."

5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

"(10) Für Landräte gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend."

- (8) Für Landräte gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 120

Übrige kommunale Wahlbeamte

(1) Auf die übrigen kommunalen Wahlbeamten finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die übrigen kommunalen Wahlbeamten werden für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Über die Berufung darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen sie nicht älter als sechsundfünfzig Jahre sein. Sie sind verpflichtet, das Amt nach einer ersten und zweiten Wiederwahl weiterzuführen. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrunde liegende Wahl unwirksam ist. Die bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte.

6. Dem § 120 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 24 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die übrigen kommunalen Wahlbeamten, die in den Bundestag gewählt worden sind, entsprechend."

(3) Auf die übrigen kommunalen Wahlbeamten finden im Falle der Abberufung oder Abwahl die §§ 38 LBG NRW und 30 Abs. 3 BeamtStG entsprechende Anwendung. Mit Erreichen der Altersgrenze oder mit Ablauf der Amtszeit gilt § 31 Abs. 1 und 3 entsprechend.

Artikel 5

Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung und zur Kreisordnung

Abweichend von den nach den Artikeln 1 bis 4 dieses Gesetzes zu bestimmenden Amtszeiten und Wahltagen gelten folgende Übergangsregelungen:

§ 1

Festlegung von Wahltagen

(1) Die allgemeinen Kommunalwahlen finden im Jahr 2014 in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Dieser Wahltag wird vom für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

(2) Die Nachfolger der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2014 endet, werden am 28. September 2014 gewählt.

(3) Die Wahl der Nachfolger der am 30. August 2009 gewählten Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit mit Ablauf des 20. Oktober 2015 endet, findet am 13. September 2015 statt; ihre Amtszeit beginnt am 21. Oktober 2015. Der Wahltag wird vom für Inneres zuständigen Ministerium bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

(4) In der Zeit vom 13. Dezember 2014 bis zum Tag der Wahlen der Bürgermeister und Landräte am 13. September 2015 findet eine Wahl des Bürgermeisters oder Landrats nicht statt.

(5) In der Zeit vom 1. September 2019 bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 findet eine Wahl des Bürgermeisters oder Landrats nicht statt.

§ 2**Ende der Wahlperiode der im Jahr 2014
gewählten Vertretungen**

Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

§ 3**Ende der Amtszeit der Bürgermeister
und Landräte, die ab Inkrafttreten dieses
Gesetzes bis einschließlich
21. Oktober 2015 ihr Amt antreten**

Die Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, die in der Zeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis einschließlich 21. Oktober 2015 ihr Amt antreten, endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

§ 4**Nachfolge der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem
22. Oktober 2015 und dem Beginn der
Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten
Vertretungen endet**

Die Nachfolger der Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem 22. Oktober 2015 und dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen endet, werden bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode der Vertretungen gewählt. In den Fällen, in denen die Amtszeit innerhalb der ersten drei Jahre der laufenden Wahlperiode des Rates beginnt, endet diese mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen.

§ 5**Einmaliges Niederlegungsrecht für
Bürgermeister und Landräte**

Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit zwischen dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen und dem 20. Oktober 2015 endet und die ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ende der

Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 verlangen, treten zu diesem Termin in den Ruhestand, sofern sie die Voraussetzungen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG erfüllen und die Entlassung bis zum 31.10.2013 beantragen; die Zeit bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit nach § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 wurde in Nordrhein-Westfalen für die Kommunalwahlen 1999 erstmals die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte eingeführt. Die unmittelbare Volkswahl der Hauptverwaltungsbeamten sollte ihre demokratische Legitimation erhöhen und diente zugleich der Stärkung plebiszitärer Elemente. Im Rahmen der damaligen Reformgesetzgebung stand nicht zur Disposition, die Wahlen und die Amtsperioden der Hauptverwaltungsbeamten von denen der Vertretungskörperschaften (Räte und Kreistage), die vorher die Hauptverwaltungsbeamten gewählt hatten, zu entkoppeln. Es entsprach und entspricht nordrhein-westfälischer Kommunalverfassungstradition, die Verantwortungsträgerschaft von Bürgermeistern und Räten einerseits, Landräten und Kreistagen andererseits auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Dimension nicht voneinander zu trennen.

Mit dem GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 wurde jedoch eine Abkoppelung der Bürgermeister- und Landratswahlen von den allgemeinen Kommunalwahlen vollzogen, indem die Amtszeiten der Bürgermeister und Landräte auf sechs Jahre verlängert wurden. Gleichzeitig wurde vorgesehen, die allgemeinen Kommunalwahlen zeitgleich mit den Europawahlen durchzuführen.

Diese Abkoppelung wird der Verantwortungsgemeinschaft der jeweiligen Vertretungsorgane auf Gemeinde- und Kreisebene nicht gerecht (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GO, § 8 KrO). Eine „präsidiale“ Stellung der Hauptverwaltungsbeamten, losgelöst und unabhängig von der politischen Willensbildung in der jeweiligen Vertretungskörperschaft, entspricht weder der Aufgabenstellung noch dem Bild eines Hauptverwaltungsbeamten nach nordrhein-westfälischem Kommunalverfassungsrecht.

Insofern soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die gemeinsame Wahl der Hauptverwaltungsbeamten mit den allgemeinen Kommunalwahlen wiederhergestellt werden. Dies macht es erforderlich, die Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten wieder dauerhaft auf fünf Jahre zu verkürzen.

Um eine gemeinsame Wahl zu erreichen, soll der Wahltermin dabei dynamisch an den allgemeinen Kommunalwahltermin auf Grundlage des Kommunalwahlgesetzes gekoppelt werden.

2.

Um die erstmalige Zusammenlegung der (Ober-) Bürgermeister- und Landratswahlen mit den allgemeinen Kommunalwahlen zu erreichen, muss eine dieser Amtszeiten/Wahlperioden einmalig verkürzt bzw. verlängert werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint eine Kürzung oder Verlängerung während der laufenden Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten problematisch, da die Wählerinnen und Wähler und die gewählten Hauptverwaltungsbeamten darauf vertrauen durften, dass ihre Amtszeit sechs Jahre andauern soll. Eine Verkürzung innerhalb der laufenden Amtszeit, die auch finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen hätte, wäre als unzulässige Rückwirkung verfassungsrechtlich risikobehaftet.

Dieselben verfassungsrechtlichen Erwägungen sprechen gegen eine Verkürzung oder Verlängerung der schon begonnenen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Hinblick auf das Mandat der gewählten Rats- oder Kreistagsmitglieder.

Daher kommt nur eine Verkürzung oder Verlängerung noch nicht begonnener Amtszeiten oder Wahlperioden - entweder der der Hauptverwaltungsbeamten oder der der kommunalen Vertretungen - in Betracht.

Insofern waren drei Varianten der erstmaligen Zusammenführung der Wahlen zu erwägen:

- a. Die einmalige Verkürzung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf ca. 3,7 Jahre

Die reguläre Amtszeit der am 30.08.2009 gewählten und seit 21.10.2009 im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten endet mit Ablauf des 20.10.2015. Die nächste Amtszeit beginnt am 21.10.2015 und würde - bei einer Zusammenlegung der allgemeinen Kommunal- mit den Europawahlen - je nach konkretem Wahltermin voraussichtlich bis zum 30.06.2019 andauern (Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2019 gewählten Vertretungen). Das heißt, dass die Hauptverwaltungsbeamten bei dem nächsten regulären Wahltermin im Jahr 2015 einmalig für die Dauer von ca. 3,7 Jahren gewählt würden. Ab 2019 fänden die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten verbunden mit den allgemeinen Kommunalwahlen (und den Europawahlen) regelmäßig in fünfjährigen Abständen statt.

- b. Die einmalige Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf ca. 8,7 Jahre

Da die reguläre Amtszeit der am 30.08.2009 gewählten und seit 21.10.2009 im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten mit Ablauf des 20.10.2015 endet und die nächste Amtszeit am 21.10.2015 beginnt, müsste diese - bei einer Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen - je nach konkretem Wahltermin voraussichtlich bis zum 30.06.2024 andauern (Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2024 gewählten Vertretungen). Das heißt, dass die Hauptverwaltungsbeamten bei den nächsten regulären Wahlterminen im Jahr 2015 einmalig für die Dauer von ca. 8,7 Jahren gewählt würden. Ab 2024 fänden dann die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten verbunden mit den allgemeinen Kommunalwahlen (und den Europawahlen) regelmäßig in fünfjährigen Abständen statt.

- c. Die einmalige Verlängerung der Wahlperioden der kommunalen Vertretungen auf ca. 6 Jahre

Die reguläre Amtszeit der am 30.08.2009 gewählten und seit 21.10.2009 im Amt befindlichen kommunalen Vertretungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die (Neu-) Wahl stattfindet. Die Wahl soll nach derzeitiger Rechtslage am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Im Jahr 2014 würde die Wahl zu den kommunalen Vertretungen erst- und letztmalig zeitgleich mit der Europawahl stattfinden. Die dann beginnende Wahlperiode würde einmalig auf ca. sechs Jahre verlängert werden. Ab 2020 fänden dann die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten verbunden mit den allgemeinen Kommunalwahlen regelmäßig in fünfjährigen Abständen statt.

In der Abwägung der Varianten war zu berücksichtigen, dass bei einer einmaligen Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten von 2015 bis 2024 auf ca. 8,7 Jahre diese um mehr als 70% verlängert würde. Eine solch lange Amtszeit ist zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Amtszeit vor der Neuwahl im Herbst 2015 festgelegt wird. Vor dem Hintergrund einer zukünftig generell auf fünf Jahre verkürzten Amtszeit fällt sie jedoch deutlich aus dem Rahmen und erscheint nicht wünschenswert.

Bei der einmaligen Verkürzung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf ca. 3,7 Jahre würde das gesetzgeberische Ziel der Zusammenlegung der Wahlen von kommunalen Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten schneller (im Jahre 2019) erreicht, ohne dass verfassungsrechtliche Risiken ersichtlich sind. Eine derart kurze Amtszeit erscheint jedoch - nicht zuletzt aus versorgungsrechtlichen Gründen - für mögliche Kandidaten nicht zumutbar.

Der dritten Variante war deshalb der Vorzug zu geben.

3.

Der gesetzliche Änderungsbedarf zur Herbeiführung dieser Lösung macht ein Artikelgesetz mit dem folgenden Inhalt erforderlich:

Artikel 1	„Änderung der Gemeindeordnung“,
Artikel 2	„Änderung der Kreisordnung“,
Artikel 3	„Änderung des Kommunalwahlgesetzes“,
Artikel 4	„Änderung des Landesbeamtengesetzes“,
Artikel 5	„Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Gemeindeordnung“,
Artikel 6	„Inkrafttreten“.

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 65 Absatz 1)

Die Wahlen der Bürgermeister werden wieder mit den Wahlen der kommunalen Vertretungen verbunden. In **Absatz 1** Satz 1 wird die Wahlzeit des Bürgermeisters auf fünf Jahre festgelegt. Damit wird ein einheitlicher Wahltermin von (Ober-) Bürgermeisterwahlen und allgemeinen Kommunalwahlen mit einer einheitlichen fünfjährigen Wahlzeit bzw. Amtsperiode normiert.

Da die Bürgermeister- und Ratswahlen wieder zeitgleich stattfinden, wird der Zeitpunkt der Bürgermeisterwahl nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes bestimmt (§ 14 KWahlG). Eine eigenständige Regelung für den Zeitpunkt der regelmäßigen Wahl der Bürgermeister ist damit hinfällig. Weiterhin erforderlich ist jedoch die Festlegung eines Wahlzeitkorridors für die Fälle des vorzeitigen Ausscheidens von Bürgermeistern während der laufenden Amtszeit. Satz 2 hält insofern eine Frist von sechs Monaten weiterhin für ausreichend.

Ein Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt ist das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft.

Die Änderung wird nach einer mehrjährigen Übergangsphase (s. Artikel 5) erstmalig bei den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 wirksam.

Zu Nummer 2 (§ 65 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 65 Absätze 5 und 6 - neu)

In **Absatz 5** wird eine Regelung getroffen für den Fall, dass ein amtierender Bürgermeister vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Künftig wird die Amtszeit eines während der laufenden Wahlperiode nachzuwählenden Hauptverwaltungsbeamten davon abhängig gemacht,

wie lange die laufende Wahlperiode bereits andauert. Hat sie zwei Jahre oder weniger betragen, bleibt es beim Gleichklang der Amtszeiten und Wahlperioden von Hauptverwaltungsbeamten und Rat. Hat die laufende Wahlperiode hingegen mehr als zwei Jahre betragen, so wird zur Sicherung der kontinuierlichen Arbeit ein nachzuwählender Hauptverwaltungsbeamter für den Rest der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungen zuzüglich der darauffolgenden Wahlperiode gewählt.

Mit **Absatz 6** wird die bis zur Reform der Gemeindeordnung im Oktober 2007 gültige Regelung wieder eingeführt, wonach eine Wahl nicht mehr stattfindet, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Bürgermeisters nach Absatz 1 bevorsteht. In diesem Zeitraum übernehmen die ehrenamtlichen Stellvertreter (§ 67 Abs. 1 GO) die Leitung der Ratssitzungen und die Repräsentation; im Übrigen übernimmt der allgemeine Vertreter (§ 68 Absatz 1 GO) die Führung der Amtsgeschäfte.

Die Neun-Monats-Frist kann künftig nicht genau bestimmt werden, solange der Termin für die allgemeinen Kommunalwahlen nicht festgelegt wurde. Nach Ablauf des 51. Monats der insgesamt 60 Monate dauernden Wahlperiode soll deshalb keine Neuwahl mehr stattfinden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kreisordnung)

Zu Nummer 1 (§ 44 Absatz 1)

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung des Artikel 1 Nummer 1 zu § 65 GO NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 zu § 65 GO NRW wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 44 Absatz 2)

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung des Artikel 1 Nummer 2 zu § 65 GO NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 zu § 65 GO NRW wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 44 Absätze 5 und 6 - neu)

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung des Artikel 1 Nummer 3 zu § 65 GO NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 zu § 65 GO NRW wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 1)

a) Die Wahlen der kommunalen Vertretungen sowie der Bürgermeister und Landräte sollen künftig nicht mehr zeitgleich mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, sondern ab 2020 alle fünf Jahre stattfinden. Die Festlegung eines Zeitraumes, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden sollen, wird daher aufgegeben.

b) Redaktionelle Änderung.

c) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 46 c)

a) Erstmals im Hinblick auf die Zusammenlegung der Bürgermeister- und Landratswahlen mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 wird auch der Tag der Wahl der Bür-

germeister und Landräte nach § 46 b i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlG wieder vom für Inneres zuständigen Minister auf den Tag der allgemeinen Kommunalwahl festgelegt. Insofern ist dann kein Raum mehr für eine gesonderte Festlegung des Wahltermins für Bürgermeister- und Landratswahlen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde der Gemeinde oder des Kreises. § 46 c Abs. 1 Satz 2 KWahlG, der ohne Einschränkung die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Festlegung des Wahltags einer Bürgermeister- oder Landratswahl erlaubt, ist daher zu streichen. Die Aufsichtsbehörde hat allerdings den Tag einer einzelnen Neuwahl nach § 46 b i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 3 KWahlG festzulegen.

Wegen der Streichung von § 46 c Abs. 1 Satz 2 KWahlG hat die Bestimmung in § 46 c Abs. 1 Satz 1, wonach der Wahltag ein Sonntag ist, keine eigenständige Bedeutung mehr. Bei einer Streichung des Satzes 1 ergibt sich der Regelungsgehalt aus § 46 b i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 1 KWahlG.

§ 46 c Absatz 1 kann daher insgesamt aufgehoben werden.

b) Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

zu Nummer 1.a. (§ 119 Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 1.b. (§ 119 Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung vollzieht die Rückkehr zur Zusammenlegung der Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen und damit zur bis zum 16. Oktober 2007 geltenden Rechtslage nach (s. Art. 1); die Dauer der Amtszeiten wird in § 65 GO bzw. § 44 KrO geregelt.

Zu Nummer 1.c. (§ 119 Absatz 3 Sätze 3 und 4 - neu)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2. (§ 119 Absatz 5)

Mit der Entlassung eines Hauptverwaltungsbeamten erlischt jeder Anspruch auf Besoldung oder sonstiger Leistung aus dem Beamtenverhältnis; es erfolgt kein Übergang in einen einstweiligen Ruhestand. Die gesetzliche Folge des Eintritts in den Ruhestand, die gemäß § 4 Abs. 2 BeamtVG Voraussetzung für das Entstehen von Versorgungsansprüchen ist, ist auch bei der Entlassung auf Verlangen nicht vorgesehen.

Im Runderlass des IM NRW (in Abstimmung mit FM NRW) vom 02.06.2008 wird die Ansicht vertreten, dass ein einmal entstandener Anspruch auf Ruhegehalt aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen bleibt, auch wenn sich daran ein neues Beamtenverhältnis auf Zeit nahtlos anschließt und dieses neue Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Insofern ist eine gesetzliche Klarstellung geboten.

Zu Nummer 3 (§ 119 Absatz 6 - 8)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 4 (§ 119 Absatz 9)

Die Neuregelung betrifft den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt (§ 65 Absatz 1 Satz 2) wegen Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis aufgrund der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft. Nach derzeitiger Rechtslage ist ungeklärt, wie sich das Ruhen der Rechte und Pflichten (z.B. nach § 5 Absatz 1 Satz 1 AbgG Bund) auf

den Bestand des Dienstverhältnisses eines Bürgermeisters auswirkt. Da die Annahme eines Bundestagsmandats mit einem Amtsverlust verbunden ist und somit die Rückkehr in das Amt - selbst bei vorzeitiger Beendigung des Mandats - ausscheidet, erscheint es sachgerecht, die Landesregelung des § 24 Abgeordnetengesetz NRW für entsprechend anwendbar zu erklären. Damit kommt insbesondere die Vorschrift des § 24 Absatz 3 Satz 2 zur Anwendung, weil das Amt des Bürgermeisters für den ausgeschiedenen Bundestagsabgeordneten nicht mehr zur Verfügung steht. Die in der vorgenannten Vorschrift angeordnete Rechtsfolge, dass dann die gesamte Amtszeit im versorgungsrechtlichen Sinne als abgeleistet gilt und ein Ruhestandseintritt - unter Wahrung der Voraussetzungen des § 119 Abs.4 LBG - möglich wird, erscheint auch hier angemessen und interessengerecht.

Zu Nummer 5 (§ 119 Absatz 10)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 6 (§ 120 Absatz 3, Satz 3)

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Gemeindeordnung)

Angesichts der Vielzahl möglicher Konstellationen bis zur Herstellung der Konkordanz zwischen den Wahlperioden der kommunalen Vertretungen und den Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten im Jahr 2020 sind ausdifferenzierte Übergangsregelungen erforderlich. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die zu differenzierenden Gruppen von Hauptverwaltungsbeamten, soweit auf diese unterschiedliche rechtliche Regelungen anzuwenden sind:

Bürgermeister/Landräte	Regelung
Wahl der Nachfolger derjenigen BM/LR, deren Amtszeit gem. Art. 11 § 3 KWahlZG am 20.10.2014 endet (BM/LR, die gem. § 65 Abs. 2 GO a.F. nach den allg. Kommunalwahlen 2004 und vor Inkrafttreten des GO-Reformgesetzes 2007 für die laufende und folgende Wahlzeit des Rates gewählt worden sind).	Wahltag wird auf den 28.09.2014 bestimmt (Art. 5 § 1 Abs. 2). Amtsperiode der Nachfolger endet mit der allg. Kommunalwahl 2020 (Art. 5 § 3).
Wahl der Nachfolger der zusammen mit der allg. Kommunalwahl am 30.08.2009 gewählten BM/LR (Regelfall).	Wahltag wird auf den 13.09.2015 bestimmt (Art. 5 § 1 Abs. 3 S.1, 1.HS). Amtszeit der Nachfolger beginnt am 21.10.2015 (Art. 5 § 1 Abs. 3 S.1, 2.HS). Amtszeit der Nachfolger endet mit der allg. Kommunalwahl 2020 (Art. 5 § 3).
Wahl der Nachfolger der BM/LR, die nach derzeitigem Recht für 6 Jahre (nach)gewählt worden sind, soweit die Nachfolger ihr Amt bis einschließlich 21.10.2015 antreten.	Amtszeit der Nachfolger endet mit der allg. Kommunalwahl 2020 (Art. 5 § 3).

Bürgermeister/Landräte	Regelung
Wahl der Nachfolger der BM/LR, die nach derzeitigem Recht für 6 Jahre (nach) gewählt worden sind, soweit die Nachfolger ihr Amt nach dem 21.10.2015 antreten.	<p>Beginnt die Amtszeit der Nachfolger innerhalb der ersten drei Jahre der Wahlzeit der in 2014 gewählten kommunalen Vertretungen, endet ihre Amtszeit mit der allg. Kommunalwahl 2020 (Art. 5 § 4 S. 2)</p> <p>Beginnt die Amtszeit der Nachfolger nach Ablauf der ersten drei Jahre der Wahlzeit der in 2014 gewählten kommunalen Vertretungen, endet ihre Amtszeit mit der allg. Kommunalwahl 2025 (Art. 5 § 4 S. 1).</p>

Zu § 1

Absatz 1 regelt, dass im Jahr 2014 die allgemeinen Kommunalwahlen letztmalig am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Ab dem Jahr 2020 sollen die allgemeinen Kommunalwahlen alle fünf Jahre stattfinden.

Die Regelung in **Absatz 2** gilt für Nachfolger der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2014 endet. Diese Personen wurden in der bis zum Oktober 2007 geltenden Fassung der Gemeinde- und Kreisordnung bis zum Ende der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Jahr 2014 gewählt.

Absatz 3 ist erforderlich, damit - unter Berücksichtigung einer etwaigen Stichwahl am 27. September 2015 und der Herbst-Schulferien vom 5. bis 17. Oktober 2015 - die neu gewählten Bürgermeister und Landräte ihr Amt am 21. Oktober 2015 unmittelbar nach dem Ausscheiden ihrer am 30.08.2009 gewählten und ab 21.10.2009 amtierenden Amtsvorgänger antreten können (vgl. § 119 Abs. 3 Satz 1 LBG). Mit dem gesetzlich auf den 13. September 2015 festgelegten, vom für Inneres zuständigen Minister bekannt zu machenden Wahltermin wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass die bisherigen Regelungen des § 65 Abs. 1 Satz 2 GO und des § 44 Abs. 1 Satz 2 KrO, wonach jeweils die Aufsichtsbehörde den Wahltag frühestens drei Monate vor und spätestens sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters bzw. Landrats festzulegen hat, mit dem Gesetzentwurf aufgehoben wird.

Nach **Absatz 4** soll in Anlehnung an Artikel 1 Nr. 3 (§ 65 Absatz 6 GO) ab dem 13. Dezember 2014 keine einzelne Neuwahl eines Hauptverwaltungsbeamten mehr stattfinden.

Nach **Absatz 5** soll - ebenfalls in Anlehnung an Artikel 1 Nr. 3 (§ 65 Absatz 6 GO) - ab dem 1. September 2019 bis zur allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2020 keine einzelne Neuwahl eines Hauptverwaltungsbeamten mehr stattfinden.

Zu § 2

Die Wahlen der kommunalen Vertretungen sowie der Bürgermeister und Landräte sollen ab dem Jahr 2020 zeitgleich stattfinden. Dazu wird die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten kommunalen Vertretungen einmalig auf ca. sechs Jahre verlängert.

Zu § 3

Diese Regelung gilt für die Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 21. Oktober 2015 beginnt. Dabei handelt es sich um die folgenden Personengruppen:

- Die Hauptverwaltungsbeamten, die zu einem individuellen Wahltermin in ihr Amt gewählt wurden und deren Amtszeit zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und dem 21. Oktober 2015 beginnt,
- die zeitgleich mit der Wahl am 28. September 2014 gewählten und ab 21. Oktober 2014 im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten (s. Begründung zu Artikel 5 § 1 Absatz 2) und
- die zum Wahltermin am 13. September 2015 gewählten und ab 21. Oktober 2015 im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten.

Zu § 4

Diese Übergangsregelung gilt für die Nachfolger der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister und Landräte, die nach bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltendem Recht für die Dauer von sechs Jahren gewählt wurden und deren Amtszeit nach dem 21. Oktober 2015 endet. Die Dauer der Amtszeit dieser Nachfolger ist - wie auch in dem neuen § 65 Absatz 5 GO - abhängig von dem jeweiligen Beginn der Amtszeit (s. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3). In Anlehnung an die Intention dieser Vorschrift, wonach ein Hauptverwaltungsbeamter auch für die nächste Wahlperiode der Vertretungen gewählt wird, wenn die laufende Wahlperiode nicht mehr länger als drei Jahre dauert, wird hier eine vergleichbare Regelung getroffen:

Aufgrund der ausnahmsweise sechsjährigen Wahlperiode der 2014 zu wählenden Vertretungen bleibt derjenige bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Vertretungen im Jahr 2020 im Amt, der innerhalb der ersten drei Jahre der Wahlperiode des Rates sein Amt antritt. Wer sein Amt danach antritt, dessen Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächsten Wahlperiode im Jahr 2025.

Zu § 5

Mit der Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, das gesetzgeberische Ziel der gleichzeitigen Wahl von Räten und Hauptverwaltungsbeamten möglichst früh und gleichzeitig nachhaltig zu erreichen

Eine Parallelisierung von Ratswahl und Wahl der Hauptverwaltungsbeamten ist eine Ausgestaltung der Kommunalverfassung zu der der Gesetzgeber von Verfassungen wegen berechtigt ist. Er ist befugt, innerhalb seines Gestaltungsspielraumes zu entscheiden, ob er das Amt des Bürgermeisters und das Amt des Landrates als ein vom Volk zu wählendes Amt ausgestalten möchte, und falls ja, ob er eine Parallelität der Amtsperioden von Rat und Hauptverwaltungsbeamten wünscht oder nicht. Mit der Parallelität wird der politische Gleichlauf zwischen den beiden Organen erhöht, weil beide zu den gleichen Zeitpunkten gewählt werden, das heißt auf gleicher politischer Stimmung in der Wahlbevölkerung beruhen. Da auch die Wahlkampfthemen vergleichbar sein dürften, würde so eine gewisse Homogenität zwischen den beiden Ämtern entstehen.

Die hier vorgesehene Regelung des Rechts der vorzeitigen Amtsniederlegung ermöglicht die vorgezogene Parallelisierung von der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten und Wahl der Räte. Hiermit wird eine Erleichterung des Gesamtvorhabens erreicht. Weiter liegt darin aber auch zusätzlich der Vorteil, dass die Umsetzung des politischen Vorhabens selbst frühzeitiger verwirklicht werden kann. Sollte damit flächendeckend eine gemeinsame Wahl bereits zum Wahltermin der kommunalen Vertretungen im Jahre 2014 erreicht werden, dann entfielen eine isolierte Wahl der Hauptverwaltungsbeamten im Jahre 2015. Dies hätte nicht nur einen organisatorischen, sondern auch einen erheblichen Kostenvorteil für die Kommunen.

Um eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung für einen Nachfolger hinsichtlich der Bewerberaufstellung und der Wahlorganisation zu gewährleisten, wird bestimmt, dass die Entlassungserklärung bis zum 31.10.2013 abzugeben ist. Im Hinblick auf den voraussichtlichen Wahltermin im Mai/Juni 2014 und unter Berücksichtigung des Entlassungsverfahrens nach §§ 27, 28 LBG steht damit in Anlehnung an die sechsmonatige Frist des § 65 Absatz 1 Satz 2 GO ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung. Die Zeit bis zum regulären Ende der Amtszeit wird dabei auf die Wartezeit der drei Fallkonstellationen des § 119 Absatz 4 Satz 3 LBG angerechnet und erhöht die ruhegehalttsfähige Dienstzeit.

Vom vorzeitigen Ende der Amtszeit bleibt das Recht der Bürgermeister und Landräte, für eine neue Amtszeit zu kandidieren und gewählt zu werden, unberührt.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Michael Hübner

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh
Mario Krüger

und Fraktion